

Aufgaben für den/die BLV-Hygienebeauftragte/n

1. Der/die Hygienebeauftragte findet sich 1 Stunde vor Spielbeginn am Eingang der Sportstätte ein.
2. Der/die Hygienebeauftragte informiert alle Spielbeteiligten über die Regelungen des BLV-Hygienekonzeptes.
3. Der/die Hygienebeauftragte weist den Teams die vorgesehene Umkleide zu.
4. Der/die Hygienebeauftragte koordiniert das Betreten und Verlassen der Teams in die Sportstätte. Dies beinhaltet die Zuweisung der Umkleiden und die Vorgabe, welche gekennzeichneten Wege die Teams zu nutzen haben.
5. Der/die Hygienebeauftragte koordiniert das Betreten und Verlassen der Teams in die Umkleiden sowie die Spielhalle.
6. Der/die Hygienebeauftragte kontrolliert, dass tragen von Mund-Nase-Bedeckung in der Sportstätte gemäß des BLV-Hygienekonzeptes. Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte haben alle Beteiligten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch in den Gängen der Sportstätte. Die Spieler/innen, Mannschaftsbetreuer/innen und Schiedsrichter/innen (Personenkreis A) dürfen diese erst im Umkleideraum bzw. in der Spielhalle ablegen. Der/die Hygienebeauftragte sowie die Kampfrichter/innen haben durchgehend eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
7. Der/die Hygienebeauftragte kontrolliert, dass beim Betreten der Sportstätte jeder Beteiligter seine Hände mit dem vorhandenen Desinfektionsmittel desinfiziert.
8. Der/die Hygienebeauftragte hat alle Bälle, die zum Einspielen benutzt werden, vor jedem Spiel zu desinfizieren.
9. Mannschafts- und Auswechselbank sowie Kampfgerichtstisch und Umkleidekabinen müssen vor dem Spiel desinfiziert sein. Stifte sollten nicht von Hand zu Hand gehen. Vor dem nächsten Spiel sind sie zu desinfizieren oder auszutauschen. Uhren, Scoreboards oder Bedienungsterminals sind nach der Benutzung zu reinigen oder zu desinfizieren.
10. Der Wischmopp muss vor jedem Gebrauch desinfiziert werden.
11. Zuschauer sind nicht erlaubt. Der/die Hygienebeauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugten Personen die Halle betreten.
12. Der Heimverein (ausgeführt durch den Hygienebeauftragten/die Hygienebeauftragte) hat gegenüber von Personen, die sich weigern, die Anweisungen bzw. Vorgaben des Hygienekonzeptes einzuhalten, im Notfall von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
13. Der/die Hygienebeauftragte kontrolliert, dass während des Spiels die im Hygienekonzept festgelegten Mindestabstände eingehalten werden.